

Geschäftsverzeichnismrn.
795, 796 und 799
Urteil Nr. 23/96
vom 27. März 1996

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 19., 20. und 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 20., 21. und 22. Dezember 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von

a. Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Juni 1994: Philippe Vande Castele, wohnhaft in 2900 Schoten, Klamperdreef 7,

b. unter anderen den Artikeln 27 und 51 des vorgenannten Gesetzes: die VoE Vereniging van Officieren in Actieve Dienst (V.O.A.D.), mit Sitz in 1000 Brüssel, Karmelietenstraat 24, die VoE Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren (K.O.V.B.O.O.), die in 1030 Brüssel, Milcampsiaan 77, Domizil erwählt hat, Jean-Michel Carion, wohnhaft in 5140 Sombrefe, rue Potriau 17, Paul Bleyfuesz, Guido Berwouts und Pascal Mangon, die alle in 1030 Brüssel, Milcampsiaan 77, Domizil erwählt haben,

c. unter anderen den Artikeln 5 und 86 des vorgenannten Gesetzes: die VoE V.O.A.D., die VoE K.O.V.B.O.O., Jean-Michel Carion, Paul Bleyfuesz und Guido Berwouts, alle vorgenannt.

Die Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 795, 796 und 799 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 81/95 vom 14. Dezember 1995 hat der Hof den Streitfall in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 782 und 793, die mit den vorliegenden Klagen verbunden worden waren, beendet, zum Teil über die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 795, 796 und 799 angefochtenen Bestimmungen befunden und des weiteren

- die Urteilsfällung hinsichtlich der Artikel 6, 13, 27 und 51 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals sowie hinsichtlich des nicht für nichtig erklärten Teils der Artikel 5 und 86 desselben Gesetzes ausgesetzt,

- die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet, damit die Prozeßparteien in den Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 795, 796 und 799 sich zu dem zu B.7.3.6 folgendermaßen von Amts wegen aufgeworfenen Klagegrund äußern können:

« Die zweite Art von Maßnahmen ist in allen im Klagegrund genannten Bestimmungen des Gesetzes vom

20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen der Militärpersonals vorgesehen. Sie ermächtigen den König dazu, die zu berücksichtigende Ausbildungsperiode, den Betrag, den diejenigen, deren Rücktritt aus außergewöhnlichen Gründen bewilligt wird, zurückzahlen müssen, und die Modalitäten dieser Rückzahlung zu bestimmen.

Kraft Artikel 182 der Verfassung werden die Pflichten der Militärpersonen durch das Gesetz geregelt. Wenn die Rückzahlungen, die der zurücktretenden Militärperson auferlegt werden, als Pflichten im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden sollten, würde sich die Frage erheben, ob die dem König erteilten Ermächtigungen, die Höhe dieser Rückzahlungen zu bestimmen, in Übereinstimmung mit Artikel 182 der Verfassung sind und verneinendenfalls, ob der Gesetzgeber den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nicht mißachtet hat, indem er einer Kategorie von Militärpersonen die in dieser Bestimmung vorgesehene Garantie versagt.

Der von einer eventuellen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 182 ausgehende Klagegrund ist von Amts wegen vorzubringen. Die Verhandlung muß wieder eröffnet werden, damit die Parteien in die Lage versetzt werden, ihren dementsprechenden Standpunkt mitzuteilen. »,

- diese Parteien aufgefordert, nur in diesem Punkt bis zum 19. Januar 1996 einen Ergänzungsschriftsatz zu hinterlegen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 16. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien, mit am 18. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 14. Februar 1996 hat der Hof hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen, über welche die Urteilsfällung ausgesetzt wurde, die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. März 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1996

- erschienen

. RÄin S. Huart, in Brüssel zugelassen, für die VoE K.O.V.B.O.O., J.-M. Carion, P. Bleyfuesz, Ph. Vande Castele, G. Berwouts und P. Mangon,

. Ph. Vande Castele für die VoE V.O.A.D.,

. Oberstleutnant J. Govaert und Major R. Gerits, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrats

A.1.1. Der von Amts wegen aufgeworfene Klagegrund beziehe sich lediglich auf die Entscheidungsebene, auf welcher die Bestimmungen bezüglich der Erstattungspflicht ergehen sollten, nicht aber auf die Erstattungspflicht an sich.

A.1.2. Die wesentlichen Bestandteile der Erstattungspflicht seien vom Gesetzgeber selbst festgelegt worden, und zwar daß die Erstattung sich nur auf einen Teil der Ausbildungskosten und/oder der Zulassungsprämie beziehen könne, daß der zu erstattende Betrag von der Dauer der genossenen Ausbildung und - für die Militärpersonen des aktiven Kaders - des tatsächlich geleisteten Dienstes abhängen müsse, daß der Betrag für jede einzelne Ausbildung bestimmt werden müsse und daß die Erstattungspflicht lediglich die Folge der eigenen Wahl der Militärperson sei, da nur die Militärperson, die aus außergewöhnlichen Gründen dennoch die von ihr selbst beantragte Rücktrittsbewilligung erhalte, ehe die vom Hof nicht als unangemessen betrachtete Leistungsperiode abgelaufen sei, dazu verpflichtet sei, die vorgenannte Summe zu erstatten.

Die Zuständigkeit des Königs sei auf die Durchführung der vorgenannten wesentlichen Bestimmungen beschränkt. Die Ausübung der Verordnungszuständigkeit des Königs beschränke sich insbesondere auf die Ausbildungskosten (so daß der Höchstbetrag der zurückzufordernden Summe grundsätzlich in jedem Einzelfall festgesetzt werde); auf einen Teil dieser Kosten (so daß die gesamten Ausbildungskosten einschließlich des Gehalts sicherlich nicht zurückgefordert werden könnten); auf ein abgestuftes System, wobei die zu erstattende Summe nach Maßgabe der genossenen Ausbildung und - für die Militärpersonen des aktiven Kaders - der Dauer der tatsächlich bereits geleisteten Dienstzeit abnehme; auf ein System, wobei die Ausbildungskosten grundsätzlich je nach der Ausbildung zu differenzieren seien; was die Erstattung der Ausbildungskosten betrifft, auf jene Militärpersonen des aktiven Kaders, die entweder einen höheren Pilotenschein erhalten hätten oder Berufsoffiziere und -unteroffiziere (also keine Freiwilligen) seien, die ein Diplom im Rahmen des Ressorts der Landesverteidigung erhalten hätten und die die Armee auf eigenen Wunsch vorzeitig verlassen möchten; schließlich, was die Erstattung der Ausbildungskosten betrifft, auf jene Kandidaten, die nicht als Militärperson im kurzfristigen Dienstverhältnis dienen möchten und die entweder den höheren Pilotenschein oder als Berufsoffiziersanwärter bzw. Berufsunteroffiziersanwärter ein Diplom im Rahmen des Ressorts der Landesverteidigung erhalten hätten.

Für jene Militärpersonen, auf die sich diese Bestimmungen bezögen, werde somit nicht nur das Prinzip der Erstattungspflicht vom Gesetzgeber selbst festgelegt, sondern auch einerseits die sehr spezifischen Bedingungen, unter denen diese Pflicht Geltung habe, und andererseits die Beschränkung, die dem König bei der Durchführung des Systems auferlegt würden. Willkür seitens der vollziehenden Gewalt sei demzufolge logischerweise ausgeschlossen.

A.1.3. Die somit vom Gesetzgeber selbst festgelegte Erstattungspflicht, wobei die spezifischen Durchführungsbedingungen, der entsprechende Höchstbetrag sowie andere dem König auferlegten Anwendungsmodalitäten vom Gesetzgeber selbst festgelegt worden seien, entspreche der Zuständigkeitsbedingung bezüglich der Festlegung der Pflichten der Militärpersonen im Sinne von Artikel 182 der Verfassung. Die konkrete Festsetzung des Betrags innerhalb der vom Gesetzgeber angegebenen Grenzen und unter Berücksichtigung aller wesentlichen, vom Gesetzgeber festgelegten Bestimmungen könne hingegen wohl kaum als die Verpflichtung *qualitate qua* im Sinne von Artikel 182 der Verfassung betrachtet werden.

A.1.4. Der Ministerrat nimmt Bezug auf das Urteil Nr. 64/95, in dem der Hof Artikel 170 der Verfassung dahingehend aufgefaßt habe, daß dieser die Verpflichtung für den Gesetzgeber beinhalte, jede Steuer und somit auch die « Bemessungsgrundlage und Höhe » selbst festzulegen; er geht davon aus, daß der Vergleich zwischen Artikel 170 und Artikel 182 der Verfassung nicht ganz stichhaltig sei und daß die dem Gesetzgeber auferlegte Verpflichtung im Rahmen von Artikel 170 der Verfassung somit strenger sein könne als die dem Gesetzgeber in Anwendung von Artikel 182 der Verfassung auferlegte Verpflichtung.

Artikel 170 der Verfassung handele nämlich von den Steuern, d.h. von zu entrichtenden Summen mit einer sehr spezifischen Beschaffenheit; in der durch das vorgenannte Urteil Nr. 64/95 für nichtig erklärten Dekretsbestimmung sei diesbezüglich der vollziehenden Gewalt eine uneingeschränkte Delegation von Befugnissen eingeräumt worden.

Artikel 182 der Verfassung handle nicht von den Steuern, sondern von Grundbestimmungen bezüglich der Rechtsstellung der Militärpersonen, insbesondere hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten, weshalb nur die wesentlichen Verpflichtungen durch Gesetz festzulegen seien, damit Mißbrauch bzw. Willkür der vollziehenden Gewalt ausgeschlossen sei. Die Durchführungskompetenz des Königs sei in dieser Hinsicht allerdings im weiten Sinne aufzufassen; nach der Rechtsprechung des Kassationshofes und des Staatsrats stehe es nämlich dem König zu, aus dem Grundsatz des Gesetzes und aus dessen allgemeinem Sinn und Wesen die Konsequenzen zu ziehen, die sich nach dem Geist, der dem Gesetzesentwurf zugrunde gelegen habe, sowie nach den vom Gesetz verfolgten Zielsetzungen naturgemäß daraus ergäben. Hinsichtlich der fraglichen Verfassungsbestimmung habe der Staatsrat erkannt, daß, wenngleich dieser Artikel 182 der Verfassung den Gesetzgeber damit beauftrage, die Rechte und Pflichten der Militärpersonen zu regeln, der König nichtsdestoweniger dem Artikel 167 § 1 Absatz 2 der Verfassung, dem zufolge der König die Streitkräfte befehlige, die Zuständigkeit entnehme, die Tragweite dieser Rechte und Pflichten zu bestimmen.

A.1.5. Demzufolge sei der Gesetzgeber berechtigt gewesen, dem König die Zuständigkeit zu erteilen, die konkrete Tragweite der Erstattungspflicht zu bestimmen, für welche der Gesetzgeber übrigens selbst die wesentlichen Anwendungsbedingungen festgelegt habe. In Anbetracht der spezifischen Art des ins Leben gerufenen Systems, das sich auf eine Vielzahl von Ausbildungen beziehe, die unter anderem je nach der Dauer unterschiedlich seien, wäre es wohl kaum sinnvoll, daß sich der Gesetzgeber mit der Festsetzung dieser ganzen Reihe von konkreten Beträgen befassen würde, zumal wenn es sich um Bestimmungen handle, die eindeutig im Rahmen der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen lägen.

Die in Artikel 182 der Verfassung den Militärpersonen gewährte Garantie sei nicht nur unter Berücksichtigung ihrer genauen Tragweite zu betrachten, sondern auch im Hinblick auf den allgemein geltenden Artikel 108 der Verfassung und den speziell für die Militärpersonen geltenden Artikel 167 der Verfassung. Das durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte System biete ausreichende Garantien, damit Willkür ausgeschlossen sei, unbeschadet der Möglichkeit des Staatsrats, angesichts der Durchführungserlasse seine Aufsicht auszuüben, wenn Militärpersonen, die sich in der gleichen Sachlage befänden, durch einen solchen Durchführungserlaß ungleich behandelt werden sollten.

A.1.6. Der Ministerrat beantragt außerdem die Anwendung von Artikel 117 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, insbesondere in bezug auf die im Urteil Nr. 81/95 vom 14. Dezember 1995 teilweise für nichtig erklärten Artikel 5 und 86 des angefochtenen Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, und macht dabei geltend, daß einerseits nicht alle Bestimmungen der vorgenannten Artikel 5 und 86 für nichtig erklärt worden seien und andererseits gewisse für nichtig erklärte Bestimmungen dieser Artikel sich auf die Erstattungspflicht bezögen - eine Angelegenheit, in der das Urteil Nr. 81/95 die Urteilsfällung ausgesetzt habe.

Standpunkt der klagenden Parteien

A.2.1. Die Festlegung der Rechtsstellung von Militärpersonen und Gendarmen sei eine Angelegenheit, die dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sei; es sei davon auszugehen, daß dieser in dieser Hinsicht allein zuständig sei. Da die Verfassung eine Regelung durch Gesetz vorschreibe, sei die Rechtsstellung der Militärpersonen der Regelungszuständigkeit des Königs ganz entzogen worden; die zugewiesene Zuständigkeit sei genau spezifiziert worden und eigne sich überhaupt nicht zur Subdelegation. Artikel 182 der Verfassung ermögliche es nicht, daß der föderale Gesetzgeber nur die Prinzipien des Militärstatuts festlegen würde. Der Gesetzgeber habe alles zu regeln, einschließlich des Verfahrens, d.h. der Art und Weise, wie die Anwärter vor ihrem Eintritt die mit dem Status verbundenen wesentlichen Pflichten tatsächlich zur Kenntnis nehmen würden.

Den klagenden Parteien zufolge würden die neuere Rechtsprechung und Rechtslehre die absolute Exklusivität der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers betonen. In einem demokratischen Rechtsstaat behüte der Gesetzgeber die Allgemeinheit vor der vollziehenden Gewalt, indem er das Statut der Streitkräfte - unter der Befehlsgewalt des Königs - völlig selbst bestimme. Die Garantie nach Artikel 182 der Verfassung lasse keine Abweichungen zu, durch welche der König irgendwie einen Einfluß auf die Militärpersonen ausüben könnte.

A.2.2. Der Beachtung des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes im Sinne von Artikel 182 der Verfassung dürfe kein Abbruch getan werden, weshalb die Höfe und Gerichte diese Zuständigkeitsbeschwerde aufzuwerfen hätten, einerseits weil die Angehörigen der Streitkräfte immer vor jeder möglichen Einmischung seitens der vollziehenden Gewalt geschützt werden müßten und andererseits weil nur der Gesetzgeber dafür zuständig sei, die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu regeln. Die Aberkennung dieser kostbaren verfassungsmäßigen Garantien zuungunsten bestimmter (oder sogar aller) Militärpersonen stelle eine besondere Art der Diskriminierung dar. Das fragliche Grundrecht passe in den Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes, zumal wenn die Kläger vorbringen könnten, daß das von der Verfassung bestimmte Organ nicht notwendigerweise die ihm zugewiesene Zuständigkeit gleichermaßen ausüben würde wie ein anderes, im Wege der Subdelegation durch den Gesetzgeber bestimmtes Organ.

Diskriminierend sei ebenfalls der Umstand, daß die angefochtenen Gesetzesbestimmungen einen Beschränkungsmechanismus einführen würden, was die Ausübung von Grundrechten und -freiheiten angehe, einschließlich der Freiheit der Person sowie des Verbots der Zwangsarbeit. Die angefochtene Gesetzgebung führe außerdem zu mehreren Ungenauigkeiten, die nur der Gesetzgeber beheben könne. Darüber hinaus liege eindeutig eine Diskriminierung vor, indem die verfassungsmäßige Garantie, der zufolge nur die von der Verfassung bestimmte Ernennungsbehörde, d.h. der König, den Rücktrittsantrag annehme bzw. ablehne, einer neuen Subkategorie von Militärpersonen versagt werde.

A.2.3. Die Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung impliziere ebenfalls die Prüfung der angefochtenen Bestimmungen anhand der vom Hof in die von Amts wegen durchzuführende Prüfung einzubeziehenden « einschlägigen Grundsätze »; dabei handele es sich etwa um die Grundsätze bezüglich der Freiheit der Person, der Pflichtarbeit und des europäischen Gemeinschaftsrechts, die geltenden Grundsätze in der Unterrichtssetzung, in den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften sowie die föderale Loyalität, die steuerrechtlichen Grundsätze, die Grundsätze bezüglich der Arbeitsweise der staatlichen Institutionen, die staatsrechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Rechtsnormen und den Grundsatz der Rechtssicherheit, welche - so die klagenden Parteien - mißachtet worden seien. Dies stelle eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung dar.

A.2.4. Auch die klagenden Parteien beantragen eine Berichtigung des Urteils hinsichtlich der teilweisen Nichtigerklärung der Artikel 5 und 86 des Gesetzes vom 20. Mai 1994, vertreten aber die Ansicht, daß mittels dieser Berichtigung die beiden Artikel insgesamt für nichtig erklärt werden sollten. Die nicht für nichtig erklärten Teile würden nämlich den Chef des Generalstabs dazu ermächtigen, abgewiesenen Anwärtern weitgehende

Dienstverpflichtungen aufzuerlegen; diese Subdelegation sei keineswegs mit den allgemeinen Grundsätzen der Staatsordnung und der Ausübung der dem Gesetzgeber und dem König zugewiesenen Zuständigkeiten vereinbar.

- B -

B.1. In seinem Urteil Nr. 81/95 vom 14. Dezember 1995 hat der Hof darauf hingewiesen, daß kraft Artikel 182 der Verfassung die Pflichten der Militärpersonen durch Gesetz geregelt werden. Im vorliegenden Fall erhob sich die Frage, ob, wenn die Rückzahlungen, die der zurücktretenden Militärperson auferlegt werden, als Pflichten im Sinne dieser Verfassungsbestimmung betrachtet werden sollten, die dem König in den Artikeln 5, 6, 13, 27, 51 und 86 des Gesetzes vom 20 Mai 1994 « bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals » erteilten Ermächtigungen, die Höhe dieser Rückzahlungen zu bestimmen, in Übereinstimmung mit Artikel 182 der Verfassung sind und verneinendenfalls, ob der Gesetzgeber den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nicht mißachtet hat, indem er einer Kategorie von Militärpersonen die in dieser Bestimmung vorgesehene Garantie versagt.

B.2.1. Artikel 182 der Verfassung lautet: « Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen. »

Indem der Verfassungsgeber der gesetzgebenden Gewalt die vorgenannten Zuständigkeiten erteilt hat, hat er vermeiden wollen, daß die vollziehende Gewalt nur die Streitkräfte regeln würde. Artikel 182 der Verfassung gewährleistet also jeder Militärperson, daß sie nicht Verpflichtungen unterworfen werden könnte, ohne daß diese von einer demokratisch gewählten, beratenden Versammlung festgelegt worden wären.

B.2.2. Wenngleich Artikel 182 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber die Rechtsetzungsbefugnis vorbehält, schließt er jedoch nicht aus, daß der Gesetzgeber dem König eine beschränkte Durchführungskompetenz einräumt.

B.2.3. Der Ministerrat - der betont, daß die Erstattungspflicht lediglich die Folge der von der Militärperson selbst getroffenen Wahl darstelle - behauptet, daß der Gesetzgeber das Prinzip der Erstattungspflicht, die sich lediglich auf einen Teil der Ausbildungskosten und der Prämie bezüglich

der Zulassung zum Berufskader beziehen könne, festgelegt und bestimmt habe, daß der zu erstattende Betrag je nach der Dauer der genossenen Ausbildung bzw. - für die Militärperson des aktiven Kadets - des wirklich erfüllten Dienstes unterschiedlich sein müsse und daß dieser Betrag je nach der Ausbildung festgesetzt werden müsse.

B.2.4. Die somit vom Gesetzgeber festgelegten Kriterien sind jedoch derart ungenau und unvollständig, daß sie dem König eine zu weitgehende Beurteilungsfreiheit einräumen, welche nicht mit Artikel 182 der Verfassung vereinbar ist.

B.3. Indem der Gesetzgeber dem König eine solche Befugnis eingeräumt hat, hat er einer bestimmten Kategorie von Militärpersonen eine verfassungsmäßige Garantie versagt.

Demzufolge verstoßen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.4. Die zu A.1.6 und A.2.4 zusammengefaßten Anträge bezwecken eine Hinzufügung bzw. eine Unterlassung gegenüber demjenigen, was der Hof in seinem Urteil Nr. 81/95 entschieden hat. Sie sind jenen Punkten, in denen der Hof die Urteilsfällung ausgesetzt hat, fremd. Sie können nicht als Anträge auf Berichtigung im Sinne von Artikel 117 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof aufgefaßt werden.

B.5. Die verfassungswidrigen Bestimmungen der Artikel 5 und 86 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals sind diejenigen, die bereits durch das Urteil Nr. 81/95 für nichtig erklärt worden sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt

- in Artikel 9 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 in bezug auf die Hilfsoffiziere der Luftstreitkräfte, die Piloten und Navigatoren, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, den Satz « Der König bestimmt den zu erstattenden Betrag je nach der Dauer der genossenen Ausbildung und des in der Eigenschaft als Hilfsoffizier tatsächlich geleisteten Dienstes, sowie die Erstattungsmodalitäten. »,

- Artikel 21 Absatz 5 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes, ersetzt durch Artikel 13 des vorgenannten Gesetzes vom 20. Mai 1994,

- Artikel 23 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1961 über die Rechtsstellung der Unteroffiziere des aktiven Kaders der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, ersetzt durch Artikel 27 des vorgenannten Gesetzes vom 20. Mai 1994, und

- Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Rechtsstellung der Freiwilligen des aktiven Kaders der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, ersetzt durch Artikel 51 des vorgenannten Gesetzes vom 20. Mai 1994,

für nichtig;

weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève